



Wettbewerbe

Die Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben

auf dem Gebiete der bildenden Künste und des Bau-Ingenieurwesens beschäftigen, wie unsere Leser aus den Tätigkeitsberichten wissen, auch unsern Verein seit Langem eingehend. Da die Sache in letzter Zeit nicht vom Fleck gekommen, ihre endgültige Verabschiedung aber nachgerade zu einer gebieterischen Notwendigkeit geworden ist, so soll nachstehend über den gegenwärtigen Stand der Dinge Bericht gegeben werden. – Um es gleich zu sagen: Die Sache ist so gründlich verfahren, dass nur noch von einer Behandlung in der breitesten Öffentlichkeit eine Gesundung erwartet werden darf.

Folgendes muss vorausgeschickt werden: Wettbewerbsgrundsätze haben einzelne künstlerische Fachvertretungen schon seit Langem gehabt. Vor allem haben die Architekten und Ingenieure, vertreten durch den Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine, schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts durch einen besonderen Ausschuss solche Grundsätze aufgestellt und im Laufe der Zeit mehrfach umgestaltet. Neben diesem Verbandsverbande entstand nun im Jahr 1903 der Bund deutscher Architekten, der im Gegensatz zu dem grösstenteils aus Beamten bestehenden „Verband“ vor allem die Privatarchitekten zusammenfasste und sich vorwiegend mit künstlerischen und Standesfragen beschäftigte. Dieser „Bund“ ist ein einheitliches Gebilde, das sich nach unten in Ortsgruppen spaltet, während umgekehrt der Verband nach oben hin die an sich selbständigen Einzelvereine zusammenfasst.

Ein aus beiden Verbänden zusammengesetzter Ausschuss – teilweise handelte es sich mehr um einzelne hervorragende Persönlichkeiten ohne Rücksicht auf ihre Verbandszugehörigkeit – unternahm es nun vor ungefähr zwei Jahren, allgemeine Wettbewerbsgrundsätze aufzustellen, die alle Kunst-

richtungen, also auch Malerei, Bildhauerei, Graphik usw. umfassen sollten, von dem durchaus richtigen Gedanken ausgehend, dass schliesslich alle Wettbewerbe die gleiche rechtliche und sittliche Grundlage haben und nur in den Einzelforderungen ihres Sondergebietes auseinandergehen. Dementsprechend luden die beiden genannten Körperschaften die Vertreter der anderen Gebiete – es waren die Allgemeine deutsche Kunstgenossenschaft, die Berliner Bildhauervereinigung, der Deutsche Künstlerbund, der Deutsche Werkbund, der Künstlerverband deutscher Bildhauer, der Verband deutscher Buchgewerbekünstler, der Verband deutscher Illustratoren und der Verband deutscher Kunstgewerbevereine – zu Beratungen ein, in denen der für alle Fachrichtungen gültige „Allgemeine Teil“ der Grundsätze entworfen werden sollte, und stellten ihnen eine Zusammenfassung ihrer Sondervorschriften in „Sonderteilen“ anheim. In zwei Sitzungen, am 13. Dezember 1912 und am 19. Mai 1913 wurde eine vorläufige Fassung für den allgemeinen Teil genehmigt, die die Zeitschrift des Verbandes in ihrer Nummer 25 vom 21. Juni 1913, das Organ des Bundes, die Neudeutsche Bauzeitung in ihrer Nummer 27 vom Juli 1913, beide mit der Bezeichnung „Entwurf“ veröffentlichten.

Erst diese Veröffentlichung, von der auch die Tagespresse Notiz nahm, brachte diese Bestrebungen zur Kenntnis der breiteren Öffentlichkeit. Der Verein der Plakatsfreunde erkannte sofort die Gelegenheit, auch sein Gebiet, die Reklamekunst, einer Gesundung entgegenzuführen, da diese vielleicht mehr als jede andere an Wettbewerbsmißständen krankt, andererseits aber als eine selbständige Kunst heute ihre Stellung neben den anderen beansprucht und ihre eigenen Gesetze entwickelt hat. Der Verein erbot sich zur Mitarbeit, die dankend begrüsst wurde, und erstattete, wie unsere Leser aus unsern Berichten, zuletzt im Heft I 1914 auf Seite 56, wissen, durch einen hierzu einberufenen Ausschuss, dessen Zusammensetzung wir im gleichen Bericht mitteilten, ein Gutachten, das Änderungsvorschläge für den vorliegenden Entwurf des „Allgemeinen Teils“ und einen Entwurf zu unserm „Sonderteil“ enthielt. – –

Hier endet die Klarheit, es folgt ein Bild heillosen Verwirrung, die, grösstenteils erst durch unser energisches Hineingreifen überhaupt aufgedeckt, bis heute noch in keiner Weise entwirrt ist. – Zahlreiche Rücksprachen bei dem in Berlin sesshaften Verband, ein umfangreicher Briefwechsel mit dem in Aachen durch Herrn Geheimen Baurat Frentzen vertretenen Bund sowie die Gegenüberstellung der beiderseitigen Äusserungen führten zu dem überraschenden Ergebnis, dass der Bund den allgemeinen Teil der Grundsätze für längst angenommen erklärte, und zwar in derselben Sitzung vom 19. Mai 1913, aus der der veröffentlichte „Entwurf“ hervorgegangen ist, also vor Eintritt unseres Vereins in die Beratungen, sodass der Teil jetzt undiskutierbar sei und wir nur noch unsern Beitritt zu erklären und unsern Sonderteil einzureichen hätten, – während der Verband von einem solchen Beschluss, an dem er doch tätigen Anteil hätte haben müssen, nichts zu wissen erklärt und auf Einberufung einer neuen Sitzung drängt, in der die inzwischen von uns und andern Körperschaften eingegangenen Änderungsvorschläge zu diesem allgemeinen Teil durchzuberaten wären!! Diese für beide Verbände gleich beschämende Verworrenheit wurde vervollständigt, als plötzlich in den Zeitungen (Berliner Tageblatt vom 6. April 1914 abends und andern) die Nach-